

Richtlinien zur Vergabe von Wohnbauplätzen in Kenzingen

VERGABERICHTLINIEN

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat für die Vergabe von Wohnbauplätzen am 17. Mai 2018 folgende Vergaberichtlinien beschlossen:

1. Grundsätzliches

Die Stadt Kenzingen vergibt Wohnbauplätze gemäß den nachfolgenden Richtlinien. Sie behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abzuweichen.

Die Stadt Kenzingen verfolgt mit diesen Richtlinien das Ziel, im Wege der Veräußerung von Wohnbauplätzen auch für Teile der Bevölkerung, die auf dem freien Grundstücksmarkt kein Baugrundstück erwerben können, eine Möglichkeit zu schaffen, Wohneigentum zu bilden.

Diese Richtlinien dienen dazu, eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur am Ort durch die bevorzugte Berücksichtigung von Familien mit Kindern zu erhalten. Durch die nachfolgenden Vergaberichtlinien soll eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Wohnbauplätze unter Berücksichtigung von sozialen Komponenten ermöglicht werden.

2. Öffentliche Ausschreibung

Die zur Veräußerung anstehenden Bauplätze werden öffentlich ausgeschrieben (Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen und auf der Homepage). Die Bewerbungsfrist beträgt i.d.R. vier Wochen und endet zu dem in der Ausschreibung datierten Termin.

3. Zugangsvoraussetzungen

Anträge auf Erwerb eines Wohnbauplatzes können erst berücksichtigt werden, wenn sie vollständig mit allen erforderlichen Anlagen und Angaben gemäß Ausschreibung in schriftlicher Form vorliegen (Bewerbungsformular). Die Auswertung erfolgt unter den Bewerbern, die hier zum Ende der Bewerbungsfrist ihre Bewerbung eingereicht haben.

Bislang darf kein Wohnbauplatz von der Stadt Kenzingen erworben worden sein.

4. Rangfolge der Bewerber

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Vergabe von Wohnbauplätzen erfolgt über das nachstehende Punktesystem.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktezahl dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Kenzingen auf den Erwerb eines Wohnbauplatzes kann nicht abgeleitet werden. Über die Zuteilung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

4.1 Familiengröße

Melderechtlich nachgewiesen

Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften	10 Punkte
nicht eheliche Lebensgemeinschaften, wenn diese mindestens 3 Jahre bestehen	10 Punkte
Familien mit Kinder im Haushalt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Kind zusätzlich	10 Punkte
Familien mit nachgewiesener Schwangerschaft	10 Punkte

4.2 Schwerbehinderte

lt. Schwerbehindertenausweis

Je Person mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 %	10 Punkte
---	-----------

4.3 Wohndauer in Kenzingen

bis 5 Jahre	10 Punkte
ab 5 Jahre	20 Punkte

4.4 Arbeitsplatz in Kenzingen

bis 5 Jahre Arbeitsplatz in Kenzingen	5 Punkte
ab 5 Jahre Arbeitsplatz in Kenzingen	10 Punkte

5. Bauverpflichtung und Wiederkaufsrecht

Der Stadt Kenzingen steht ein Wiederkaufsrecht zu, wenn

- a. nicht innerhalb von drei Jahren nach der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages Bauwerke nach Maßgabe des Bebauungsplanes errichtet wurden.
- b. das Grundstück weiter veräußert wird, bevor das zu errichtende Gebäude bezugsfertig ist.
- c. die Vergabe des Grundstücks auf unrichtigen Angaben des Bewerbers beruht.

6. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Stadt kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die letztendliche Entscheidung behält sich der Gemeinderat vor. Der Gemeinderat behält sich außerdem vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Wohnbauplätzen in der Kernstadt und den Ortsteilen an natürliche Personen. Die Vergabe an Bauträger erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen auf gesonderten Beschluss des Gemeinderates.

Kenzingen, 17. Mai 2018

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister